



Wahlordnung

für die Vertreterversammlung der Kölner Pensionskasse VVaG i. L.

Das oberste Organ der Kölner Pensionskasse - im nachstehenden Versicherungsverein genannt - ist gemäß § 8 der Satzung die Vertreterversammlung.

Für die Wahl der Vertreterversammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Vertreterversammlung des Versicherungsvereins besteht aus höchstens 30 Personen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versicherungsvereins gewählt.
2. Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
3. Teilnahmeberechtigt an der Wahl zur Vertreterversammlung sind alle Mitglieder des Versicherungsvereins mit aktivem Wahlrecht während des vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraums. Es zählt das Datum des Posteingangs bei der Pensionskasse. Wählbar als Vertreter ist jedes Mitglied des Versicherungsvereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern es in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
4. Die Leitung der Wahl liegt in den Händen eines Wahlausschusses, der aus drei Personen besteht, wobei mindestens eine Person Mitglied der bestehenden Vertreterversammlung sein soll.

Wenn sich weniger als drei Mitglieder der Vertreterversammlung zur Wahl stellen, können in entsprechender Anzahl für die Kölner Pensionskasse tätige Mitarbeiter zur Wahl vorgeschlagen werden. Gleiches gilt für die Wahl des Ersatzmitglieds, das dann in den Wahlausschuss eintritt, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausfällt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der bestehenden Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlvorstand, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Wahlausschusses können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Der Wahlausschuss muss die ihm durch das Amt bekanntgewordenen Tatsachen für sich behalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder.

5. Der Wahlausschuss gibt seine Mitteilungen in Textform an alle Mitglieder des Versicherungsvereins und auf der Webseite der Kölner Pensionskasse bekannt.

§ 2 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss fordert in Textform zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von 4 Wochen an ihn auf. Diese Wahlvorschläge dürfen maximal zwei Namen enthalten und müssen die Unterschrift des vorschlagenden, wahlberechtigten Mitglieds des Versicherungsvereins tragen und dem Wahlausschuss in Textform zugehen. Ein Mitglied kann sich selbst vorschlagen. Ein Rückumschlag ist dem Schreiben des Wahlausschusses beizulegen.

Wahlvorschläge von juristischen Personen bedürfen der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.

Jedes Mitglied bzw. jede juristische Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Geschäftsleitung kann ebenfalls Kandidaten für die Vertreterversammlung vorschlagen. Der Vorschlag der Geschäftsleitung kann Namen von bis zu 30 Mitgliedern umfassen.

2. Der Wahlausschuss schreibt anschließend die vorgeschlagenen Kandidaten an und holt ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und die Versicherung, dass sie im Fall ihrer Wahl diese annehmen werden, ein. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen zu setzen.
3. Stehen weniger als 31 Kandidaten für die Wahl zur Verfügung, so hat der Wahlvorstand das Recht, sich für eine Friedenswahl zu entscheiden. Das bedeutet, dass die Wahlhandlung gemäß der folgenden Ziffer 4 entfällt, und der Wahlausschluss direkt zu § 3 „Wahlergebnis“ übergeht.
4. Der Wahlausschuss gibt die nach § 2 Ziffer 2 zu berücksichtigenden Wahlvorschläge der Mitglieder und der Geschäftsleitung gemäß § 1 Ziffer 5 in alphabetischer Reihenfolge bekannt und fordert zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels und Zusendung an den Wahlausschuss auf dem gewöhnlichen Postweg; ein Rückumschlag wird den Wahlunterlagen beigelegt.

Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und gleicher Form unter Angabe von Familienname, Vorname, aktuellem bzw. letztem Beruf und Arbeitgeber aufzuführen. Die Stimmzettel enthalten den Hinweis, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle.

§ 3 Wahlergebnis

1. Als gewählt gilt die Zahl der nach § 1 Ziffer 1 erforderlichen Personen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Pro Arbeitgeber können höchstens zwei Vertreter Mitglied der Vertreterversammlung werden. Gleiches gilt für faktische Konzerne und Unterstützungskassen.
2. Aus den Personen, die nicht unter die ersten 30 Gewählten fallen, wird in der Reihenfolge der auf

jede Person entfallenen Stimmen eine Nachrückerliste gebildet. Aus dieser Liste rückt jeweils der Gewählte mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Vertreterversammlung nach, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden sollte.

Siehe hierzu auch § 5.

3. Der Wahlausschuss fertigt über das Ergebnis der Abstimmung eine Niederschrift an, die von ihm zu unterzeichnen und der Geschäftsleitung unverzüglich zuzuleiten ist. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss auf der Webseite des Versicherungsvereins zu veröffentlichen.
4. Die Wahlperiode beträgt jeweils 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Einspruch gegen das Wahlverfahren

1. Ein Einspruch gegen die Wahl muss innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung dieser Wahlordnung gestützt werden.
2. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Weist der Wahlausschuss den Einspruch zurück, so besteht Berufungsmöglichkeit beim Aufsichtsrat.

§ 5 Nachrücken von Mitgliedern in die Vertreterversammlung

Fällt ein Mitglied der Vertreterversammlung dauerhaft aus oder legt es sein Amt aufgrund seiner Wahl in den Aufsichtsrat des Versicherungsvereins oder aus anderem wichtigem Grund nieder, rückt an seine Stelle das nächste Mitglied auf der Nachrückerliste.

Köln, 30.06.2022